

# Regierungs-Blatt

für das

Großherzogthum

Sachsen-Weimar-Eisenach.

Nummer 9.

Weimar.

3. April 1879.

Inhalt: Ministerial-Bekanntmachung, die Errichtung eines gemeinschaftlichen Oberlandesgerichts in Jena betreffend S. 85. — Ministerial-Bekanntmachung, die Erhöhung des Gesamtbesandes der mit halbjähriger Kündigungsfrist aufzunehmenden Anlehen der Landes-Archivkasse betreffend S. 104.

## Ministerial-Bekanntmachungen.

[43] Zwischen Bevollmächtigten der Staatsregierung des Großherzogthums Sachsen und der Staatsregierungen des Herzogthums Sachsen-Meiningen, des Herzogthums Sachsen-Altenburg, der Herzogthümer Sachsen-Coburg und Gotha, des Fürstenthums Schwarzburg-Rudolstadt, des Fürstenthums Reuß älterer Linie und des Fürstenthums Reuß jüngerer Linie ist ein Vertrag wegen Errichtung eines gemeinschaftlichen Oberlandesgerichts in Jena am 19. Februar 1877 unter dem Vorbehalt allseitiger Ratification in Jena abgeschlossen und gleichzeitig zur Erläuterung dieses Vertrags über bestimmte Punkte eine Uebereinkunft getroffen und in einem Schluß-Protokoll von demselben Tage niedergelegt worden. Ferner ist zwischen Bevollmächtigten der vorgenannten Regierungen einerseits und der königlich Preussischen Staatsregierung andererseits ein Accessionsvertrag d. d. Jena am 23. April 1878 über den Beitritt der königlich Preussischen Staatsregierung für die landrätthlichen Kreise Schleusingen, Schmalkalden und Ziegenrück zu dem Vertrage vom 19. Februar 1877 nebst Schluß-Protokoll unter Vorbehalt allseitiger Ratification abgeschlossen worden.

Nachdem nun sowohl der Vertrag d. d. Jena am 19. Februar 1877 über die Errichtung des gemeinschaftlichen Oberlandesgerichts in Jena nebst dem Schluß-Protokoll von demselben Tage, als auch der Accessionsvertrag d. d. Jena am 23. April 1878 die Zustimmung des Landtags im Großherzogthume erlangt haben und von sämmtlichen vertragschließenden Regierungen